

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 30. Juli 1976

115. Stück

- 386.** Bundesgesetz: Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968
(NR: GP XIV RV 178 AB 297 S. 29. BR: AB 1563 S. 354.)
- 387.** Bundesgesetz: Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes
(NR: GP XIV RV 151 AB 275 S. 30. BR: AB 1566 S. 354.)
- 388.** Bundesgesetz: Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes
(NR: GP XIV RV 149 AB 274 S. 30. BR: AB 1565 S. 354.)
- 389.** Bundesgesetz: 24. Opferfürsorgegesetznovelle
(NR: GP XIV RV 179 AB 280 S. 30. BR: AB 1571 S. 354.)

386. Bundesgesetz vom 6. Juli 1976, mit dem das Wohnbauförderungsgesetz 1968 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, BGBl. Nr. 449/1974 und BGBl. Nr. 366/1975 wird wie folgt geändert:

1. In der Z. 1 des § 5 Abs. 3 sind die Worte „§ 9 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 2“ durch die Worte „§ 8 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 445/1972“ zu ersetzen.

2. In der Z. 2 des § 5 Abs. 3 sind die Worte „§ 9 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1967“ durch die Worte „§ 8 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1973“ zu ersetzen.

3. Der jeweils letzte Satz des § 6 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„Hiebei finden die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 vorletzter Satz keine Anwendung.“

4. Der Abs. 1 des § 11 hat zu lauten:

„(1) Das Darlehen hat 45 v. H. der Gesamtbaukosten, in den Jahren 1974 bis einschließlich 1981 mindestens 45 v. H. und höchstens 70 v. H. der Gesamtbaukosten zu betragen. Im Falle der Errichtung von Klein- oder Mittelwohnungen durch Gemeinden oder gemeinnützige Bauvereinigungen zur Überlassung in Miete oder in sonstige Nutzung hat das Darlehen mindestens 50 v. H. der Gesamtbaukosten zu betragen. Für die Errichtung oder die Verbesserung gemäß § 1 Abs. 1 lit. d von Eigenheimen kann von der Landesregierung das Darlehen in einem

bestimmten nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Familienmitglieder abgestuften Betrag (Fixbetrag) gewährt werden; dieses Darlehen kann in einem niedrigeren Ausmaß gewährt werden. Die von der Landesregierung in einem Kalenderjahr zugesicherten Darlehen sind für alle geförderten Baulichkeiten in dem gleichen Hundertsatz (Fixbetrag) zu gewähren. In diesen Hundertsatz (Fixbetrag) können auch Darlehen aus Haushaltsmitteln oder aus Fonds des Landes eingerechnet werden. Der Förderungswerber hat Eigenmittel im Ausmaß von mindestens 10 v. H., im Falle der Anwendung der Bestimmungen des zweiten Satzes 5 v. H. der Gesamtbaukosten aufzubringen.“

5. Der Abs. 2 des § 11 hat zu lauten:

„(2) Das Darlehen ist jährlich mit 0,5 v. H. zu verzinsen; die Annuitäten haben in den ersten zwanzig Jahren des Tilgungszeitraumes 1 v. H. und in den folgenden Jahren 3,5 v. H. zu betragen. Sofern die Kosten einer Verbesserung gemäß § 1 Abs. 1 lit. d je Quadratmeter 50 v. H. der gemäß § 2 Abs. 2 festgesetzten angemessenen Gesamtbaukosten nicht überschreiten, haben die Annuitäten 4,5 v. H. zu betragen.“

6. Im Abs. 5 des § 11 treten anstelle der Worte „das 30. Lebensjahr“ die Worte „das 35. Lebensjahr“.

7. Der Abs. 8 des § 11 hat zu lauten:

„(8) Die Erlassung von Durchführungsverordnungen zu den Abs. 5 bis 7 obliegt den Landesregierungen. Hiebei ist bei Jungfamilien und bei Familien mit drei und mehr Kindern (Abs. 5) die Gewährung des Eigenmittellersatzdarlehens in voller Höhe der aufzubringenden Eigenmittel vorzusehen, wenn das Familieneinkommen (§ 2

Abs. 1 Z. 13) die Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung gemäß § 45 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht überschreitet.“

8. In der lit. d des § 13 Abs. 1 treten nach dem Klammerausdruck „(Wohnungseigentümer)“ anstelle der Worte „oder der ihm nahestehenden Personen“ die Worte „oder von den ihm nahestehenden Personen“.

9. Der erste Satz des § 15 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die Wohnbeihilfe (Abs. 1) ist dem Förderungswerber, bei Miet- und Genossenschaftswohnungen dem Mieter oder Nutzungsberechtigten, unter Berücksichtigung der durchschnittlich für Bevölkerungsschichten mit geringem Einkommen zumutbaren Wohnungsaufwandbelastung nach dem Familieneinkommen, der Anzahl der im Haushalt lebenden Familienmitglieder und dem danach angemessenen Ausmaß an Nutzfläche unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 8 zuzuerkennen.“

10. Dem Abs. 3 des § 15 ist ein neuer zweiter Satz einzufügen; dieser hat zu lauten:

„Die Tilgungsraten eines allfällig gewährten Eigenmitteldarlehens gemäß § 11 Abs. 5 sind dabei zu berücksichtigen.“

11. Der Abs. 8 des § 15 hat zu lauten:

„(8) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe für alle Förderungswerber nach gleichen Grundsätzen festzulegen. Hiebei ist das Ausmaß der Wohnbeihilfe (Abs. 1) zumindest so festzusetzen, daß bei einer Haushaltsgröße von einer Person dieser nach Abzug des Wohnungsaufwandes (Abs. 3) ein Einkommen (§ 2 Abs. 1 Z. 12) bis zur Höhe des Richtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, abzüglich 5 v. H., verbleibt. Bei Jungfamilien und Familien mit drei und mehr Kindern (§ 11 Abs. 5) ist, falls das Familieneinkommen (§ 2 Abs. 1 Z. 13) die Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung gemäß § 45 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht überschreitet, der zumutbare Wohnungsaufwand mit höchstens 5 v. H. des Familieneinkommens festzusetzen. Für Einkommen, die über den Richtsatz oder über die Höchstbeitragsgrundlage hinausgehen, ist die Wohnbeihilfe nach dem Familieneinkommen, der Anzahl der im Haushalt lebenden Familienmitglieder und dem danach angemessenen Ausmaß an Nutzfläche zu staffeln.“

12. Dem Abs. 2 des § 22 ist ein neuer zweiter Satz einzufügen; dieser hat zu lauten:

„Einer solchen Zustimmung bedarf es nicht, falls das Rechtsgeschäft die Übertragung des

Anteils am Mindestanteil gemäß § 9 Abs. 1 zweiter Satz des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 zum Gegenstand hat und der hinzutretende Ehegatte die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.“

13. In der Z. 5 des § 23 ist der Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 1 lit. b)“ durch den Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 1 lit. c)“ zu ersetzen.

14. Im Abs. 1 des § 26 tritt anstelle des Termins „30. Juni“ der Termin „31. März“.

15. Im § 36 Abs. 1 ist der Punkt nach der lit. c durch einen Strichpunkt zu ersetzen und eine neue lit. d anzufügen; diese hat zu lauten:

„d) Die Bestimmung des in lit. a aufrechterhaltenen § 31 a des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948, zuletzt geändert durch die Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz-Novelle 1967, BGBl. Nr. 54, des in lit. b Z. 3 aufrechterhaltenen § 15 a Abs. 7 des Bundesgesetzes vom 15. April 1921, betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, BGBl. Nr. 252, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Jänner 1967, BGBl. Nr. 55, sowie des ersten Satzes des in lit. c aufrechterhaltenen § 26 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 153, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1966, BGBl. Nr. 4/1967, ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß es der Zustimmung nicht bedarf, falls das Rechtsgeschäft die Übertragung des Anteils am Mindestanteil gemäß § 9 Abs. 1 zweiter Satz des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 zum Gegenstand hat und der hinzutretende Ehegatte die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.“

16. Dem Abs. 9 des § 36 ist ein neuer Abs. 10 anzufügen; dieser hat zu lauten:

„(10) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 erster Satz finden auf die nach dem 1. Jänner 1973 erteilten schriftlichen Zusicherungen Anwendung, wobei die Änderung der schriftlichen Zusicherung auf Begehren des Darlehensnehmers, das bis spätestens 31. Dezember 1977 beim zuständigen Amt der Landesregierung einzubringen ist, zu erfolgen hat. Dabei ist sicherzustellen, daß die Senkung der Annuitäten bei der Berechnung der Wohnungsaufwandbelastung des Wohnungsinhabers (Inhaber eines Geschäftsraumes) Berücksichtigung findet.“

17. Die Z. 5 des § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

„5. des § 11 Abs. 4 zweiter und dritter Satz, des § 19 Abs. 2 bis 8, des § 20, des § 22 Abs. 1, Abs. 2 erster und zweiter Satz und des Abs. 4,

des § 30, des § 32 Abs. 1 bis 6 und 8 und des § 36 Abs. 1 lit. d und Abs. 9 der Bundesminister für Justiz,“

Artikel II

(1) § 11 Abs. 2 erster Satz in der Fassung des Art. I Z. 5 tritt, soweit er auf Grund der Bestimmung des § 36 Abs. 10 in der Fassung des Art. I Z. 16 anzuwenden ist, mit Beginn des Tages in Kraft, auf den der dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes folgende Tilgungstermin gemäß § 11 Abs. 3 fällt.

(2) Mit der Vollziehung der unter Art. I Z. 1 und 2 vorgesehenen Bestimmungen ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik und der unter Art. I Z. 12 und 15 vorgesehenen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz betraut.

(3) Mit der Erlassung von Durchführungsverordnungen und mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes nach Art. 15 Abs. 8 B-VG ist — abgesehen von den unter Art. I Z. 7 und 11 vorgesehenen Bestimmungen — hinsichtlich der übrigen im Art. I vorgesehenen Bestimmungen der Bundesminister für Bauten und Technik betraut. Im übrigen ist die Landesregierung mit der Vollziehung betraut.

Kirchschläger

Häuser Moser Androsch Broda

387. Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, in der Fassung des Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 360/1975 wird geändert wie folgt:

1. Dem § 105 Abs. 3 ist nachstehender Satz anzufügen:

„Bei älteren Arbeitnehmern sind sowohl bei der Prüfung, ob eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, als auch beim Vergleich sozialer Gesichtspunkte der Umstand einer vieljährigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, sowie die wegen des höheren Lebensalters zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß besonders zu berücksichtigen.“

2. Der letzte Halbsatz des § 105 Abs. 4 vierter Satz hat zu lauten:

„in diesem Fall ist ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte im Sinne des Abs. 3 nicht vorzunehmen.“

3. Dem § 108 Abs. 1 ist nachstehender Satz anzufügen:

„Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von einer schriftlichen Anzeige an das zuständige Arbeitsamt auf Grund einer gemäß § 45 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, erlassenen Verordnung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

Artikel II

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängigen Verfahren über die Anfechtung von Kündigungen sowie über den Abschluß, die Abänderung oder Aufhebung von Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 109 Abs. 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchzuführen.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Kirchschläger
Häuser

388. Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 173/1973, BGBl. Nr. 642/1973 (Artikel II des Sonderunterstützungsgesetzes) und BGBl. Nr. 179/1974 wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 2 und 3 des § 1 haben zu lauten:

„(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat für die Arbeitsmarktbeobachtung sowie für die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zu sorgen.

(3) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat unter Berücksichtigung der nach Abs. 2 erarbeiteten Unterlagen und nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik (§ 41) Maßnahmen für eine den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßte und auf die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung Rücksicht nehmende Arbeitsmarktpolitik zu treffen. Dabei ist auf übergeordnete volkswirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte gebührend Rücksicht zu nehmen.“

2. Im § 1 werden die Abs. 4 und 5 aufgehoben.

3. Die lit. f im § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„f) zu einer der Feststellung der Eignung des Ratsuchenden vorausgehenden psychologischen oder ärztlichen Untersuchung bedarf es der Zustimmung des Ratsuchenden, bei einem Minderjährigen auch des Erziehungsberechtigten (§ 39 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1954),“

4. Der Abs. 1 des § 6 hat zu lauten:

„(1) Zu Beginn des Schuljahres haben die Volks-, Haupt- und Sonderschulen, die allgemeinbildenden höheren Schulen sowie die Polytechnischen Lehrgänge alle im § 5 Abs. 1 unter den lit. a bis c genannten Schüler dem nach dem Standort der Schule zuständigen Arbeitsamt nach Maßgabe des Abs. 4 zu melden.“

5. Die lit. h des § 10 hat zu lauten:

„h) zu einer der Feststellung der Eignung des Arbeitsuchenden vorausgehenden psychologischen oder ärztlichen Untersuchung bedarf es der Zustimmung des Arbeitsuchenden, bei einem Minderjährigen auch des Erziehungsberechtigten (§ 39 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1954),“

6. Der Abs. 2 des § 18 hat zu lauten:

„(2) Die Ausübung der entgeltlichen Arbeitsvermittlung darf nur bewilligt werden, wenn

- a) der Antragsteller die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) die Gewähr gegeben erscheint, daß der Antragsteller die entgeltliche Arbeitsvermittlung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchführen wird,
- c) ein Bedarf hiezu nicht nur für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum besteht und
- d) der Antragsteller die Gewähr dafür bietet, daß er die entgeltliche Arbeitsvermittlung hauptberuflich ausüben wird.“

7. Dem § 23 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) Soweit der Berechnung von Beihilfen der tatsächliche Aufwand zugrunde zu legen ist, können vom Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik die Beihilfen für Förderungsfälle, für die sich im Hinblick auf ihre Gleichartigkeit und Häufigkeit Durchschnittssätze ermitteln lassen, in Form von Pauschalbeträgen festgesetzt werden.“

8. Der Abs. 1 des § 24 hat zu lauten:

„(1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß §§ 19 und 20 sind von jedem Arbeitsamt

entgegenzunehmen. Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 500 000 S nicht übersteigt, das nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständige Landesarbeitsamt. Handelt es sich um eine Einrichtung oder einen Betrieb, befindet das nach dem Standort der Einrichtung bzw. des Betriebes zuständige Landesarbeitsamt, sofern der Schulungsort bzw. der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes der Einrichtung oder des Betriebes gelegen ist, das nach dem Schulungsort bzw. dem Arbeitsplatz zuständige Landesarbeitsamt. Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 500 000 S, befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik.“

9. Der Abs. 1 des § 25 hat zu lauten:

„(1) Personen, die von Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b erfaßt sind und hierfür eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c beziehen, sind in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Auf diese Pflichtversicherungen finden die einschlägigen Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Meldepflicht im Sinne dieser Vorschriften dem Landesarbeitsamt, das über die Maßnahme gemäß § 19 Abs. 1 lit. b befunden hat, obliegt; dieses hat auch die Beiträge zur Gänze einzuzahlen, sofern die Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen. Die Beiträge sind aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu tragen. Als allgemeine Beitragsgrundlage gilt der Betrag der Beihilfe.“

10. Der Abs. 1 des § 26 hat zu lauten:

„(1) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a oder b kann von den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik geeigneten Betrieben und Einrichtungen mit deren Zustimmung übertragen werden, sofern durch diese der mit den Maßnahmen angestrebte Erfolg gewährleistet erscheint.“

11. Der Abs. 2 des § 26 hat zu lauten:

„(2) Sofern es aus arbeitsmarktpolitischen Gründen, insbesondere aus lokalen oder regionalen Umständen am Arbeitsmarkt oder aus in bestimmten Personengruppen gelegenen Gründen, erforderlich ist, kann die Übertragung nach Abs. 1 auch erfolgen, wenn sie nur bei finanzieller Unterstützung für Ausstattungs-, Erweiterungs- oder Errichtungsinvestitionen möglich ist. Eine derartige finanzielle Unterstützung kommt für neu zu schaffende Einrichtungen nur dann in Betracht, wenn solche Einrichtungen

nicht bestehen oder bestehende mit Hilfe einer solchen Unterstützung nicht zweckentsprechend ausgebaut werden können.“

12. Der Abs. 7 des § 26 hat zu lauten:

„(7) Eine Übertragung nach den Abs. 2 und 4 erfordert überdies, daß betroffene Gemeinden oder Bundesländer angemessene Beihilfen leisten oder sich in anderer Form entsprechend beteiligen. Zum Zwecke der Vorfinanzierung einer solchen Beteiligung kann ein Darlehen an die erwähnten Gebietskörperschaften gewährt werden, wenn die Dringlichkeit der Finanzierung bzw. finanzielle oder administrative Schwierigkeiten es erfordern. Von der Voraussetzung einer Beteiligung kann in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses abgesehen werden.“

13. Dem § 27 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) Soweit der Berechnung von Beihilfen der tatsächliche Aufwand zugrunde zu legen ist, können vom Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik die Beihilfen für Förderungsfälle, für die sich im Hinblick auf ihre Gleichartigkeit und Häufigkeit Durchschnittssätze ermitteln lassen, in Form von Pauschalbeträgen festgesetzt werden. Der § 29 Abs. 3 zweiter Satz bleibt unberührt.“

14. Der Abs. 3 des § 28 hat zu lauten:

„(3) Als Zinsenzuschuß kann die Beihilfe bis zum Eineinhalbfachen des Aufwandes, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde, gewährt werden. Der Errechnung dieses Aufwandes ist die Annahme zugrunde zu legen, daß alle durch die Förderung erfaßten Personen die Anwartschaft für den Bezug des Arbeitslosengeldes nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 erbracht haben. Ein Zinsenzuschuß wird dann gewährt werden können, wenn die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Mittel so hoch sind, daß die Zinsenbelastung für ein hierfür aufgenommenes Darlehen über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes hinausgeht oder ohne Gewährung eines Zinsenzuschusses die Durchführung der Maßnahmen unterbleiben würde. Der Zinsenzuschuß richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers. Ein Zinsenzuschuß darf erst ab Anfall von Zinsen und nur so lange gewährt werden, als die finanzielle Leistungsfähigkeit des Darlehensschuldners dies erforderlich erscheinen läßt, keinesfalls aber länger als fünf Jahre.“

15. Die lit. b des § 28 Abs. 4 hat zu lauten:

„b) bis zum Einfachen des Aufwandes, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der

Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde, gewährt werden, wenn dadurch erleichtert wird, die für die Umstellung der betroffenen Arbeitskräfte auf andere Arbeitsplätze oder die für die Sicherung von Arbeitsplätzen durch Sanierungsmaßnahmen, wie z. B. Kooperationen, Konzentrationen, Fusionen oder Übernahme durch einen Rechtsnachfolger, nötige Zeit zu gewinnen.“

16. Der Abs. 1 des § 29 hat zu lauten:

„(1) Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. d können bei empfindlichen Störungen der Wirtschaft den Dienstgebern für die als Kurzarbeiterunterstützung geleistete Entschädigung im Sinne des Abs. 2 gewährt werden, wenn

- a) diese Störungen voraussichtlich längere Zeit andauern werden,
- b) das Arbeitsamt rechtzeitig verständigt wurde und in einer zwischen den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung und dem Dienstgeber durchzuführenden Beratung, der von der Arbeitsmarktverwaltung der Betriebsrat beizuziehen ist, unter Beachtung auf die nach diesem Bundesgesetz möglichen Maßnahmen keine andere Lösungsmöglichkeit für die bestehenden Beschäftigungsschwierigkeiten gefunden wurde und
- c) zwischen den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber und der Dienstnehmer Vereinbarungen über die Leistung einer Entschädigung während der Kurzarbeit getroffen werden.

Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben die gemäß lit. c in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber und der Dienstnehmer von einer Beratung gemäß lit. b zu verständigen; diese sind berechtigt, an der Beratung teilzunehmen.“

17. a) Im zweiten Satz des § 30 ist der Ausdruck „Abs. 1 lit. b“ durch den Ausdruck „Abs. 1 lit. c“ zu ersetzen.

b) Im Abs. 2 des § 32 ist der Ausdruck „§ 29 Abs. 1 lit. b“ durch den Ausdruck „§ 29 Abs. 1 lit. c“ zu ersetzen.

18. Der Abs. 1 des § 34 hat zu lauten:

„(1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 sind von jedem Arbeitsamt entgegenzunehmen. Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 500 000 S nicht übersteigt, das nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständige Landesarbeitsamt. Handelt es sich um eine Einrichtung

oder einen Betrieb, befindet das nach dem Standort der Einrichtung bzw. des Betriebes zuständige Landesarbeitsamt, sofern der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes der Einrichtung oder des Betriebes gelegen ist, das nach dem Arbeitsplatz zuständige Landesarbeitsamt. Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 500 000 S, befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik, soweit es sich um Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a und b handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dessen Äußerung zur Herstellung des Einvernehmens innerhalb von vier Wochen zu erfolgen hat, andernfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist. Wenn es besondere öffentliche Interessen wegen Gefahr im Verzuge erfordern, daß über Begehren unverzüglich befunden wird, können das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und die Anhörung des Verwaltungsausschusses entfallen. Über die getroffenen Maßnahmen ist dem Verwaltungsausschuß jedoch ehestmöglich zu berichten. Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik ist in solchen Fällen im Wege des ständigen Ausschusses gemäß § 43 Abs. 2 anzuhören.“

19. Dem § 35 ist als Abs. 5 anzufügen:

„(5) Soweit der Berechnung von Beihilfen der tatsächliche Aufwand zugrunde zu legen ist, können vom Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik die Beihilfen für Förderungsfälle, für die sich im Hinblick auf ihre Gleichartigkeit und Häufigkeit Durchschnittssätze ermitteln lassen, in Form von Pauschalbeträgen festgesetzt werden.“

20. Der Abs. 3 des § 36 hat zu lauten:

„(3) Als Zinsenzuschuß kann die Beihilfe bis zum Eineinhalbfachen des Aufwandes, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde, gewährt werden. Der Errechnung dieses Aufwandes ist die Annahme zugrunde zu legen, daß alle durch die Förderung erfaßten Personen die Anwartschaft für den Bezug des Arbeitslosengeldes nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 erbracht haben. Ein Zinsenzuschuß wird dann gewährt werden können, wenn die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Mittel so hoch sind, daß die Zinsenbelastung für ein hiefür aufgenommenes Darlehen über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes hinausgeht oder ohne Gewährung eines Zinsenzuschusses die Durchführung der Maßnahmen unterbleiben würde. Der Zinsenzuschuß richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers. Ein Zinsenzuschuß darf erst ab Anfall von Zin-

sen und nur so lange gewährt werden, als die finanzielle Leistungsfähigkeit des Darlehensschuldners dies erforderlich erscheinen läßt, keinesfalls aber länger als fünf Jahre.“

21. Der Abs. 2 des § 39 hat zu lauten:

„(2) Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 500 000 S nicht übersteigt, das Landesarbeitsamt. In allen anderen Fällen befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie, deren Äußerungen zur Herstellung des Einvernehmens bei Vorliegen von konjunkturellen oder betrieblichen Schwierigkeiten innerhalb von vier Wochen zu erfolgen haben, andernfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist. Wenn es besondere öffentliche Interessen wegen Gefahr im Verzuge erfordern, daß über Begehren unverzüglich befunden wird, können das Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie und die Anhörung des Verwaltungsausschusses entfallen. Über die getroffenen Maßnahmen ist dem Verwaltungsausschuß jedoch ehestmöglich zu berichten. Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik ist in solchen Fällen im Wege des ständigen Ausschusses gemäß § 43 Abs. 2 anzuhören.“

21 a. Der Abs. 2 des § 43 hat zu lauten:

„(2) Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik kann zur Behandlung bestimmter Aufgaben aus dem Kreise seiner Mitglieder Ausschüsse einsetzen. Er kann diesen die Erledigung bestimmter, dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik auf Grund dieses Bundesgesetzes obliegender Aufgaben übertragen. Insbesondere ist ein ständiger Ausschuß zur Behandlung dringlicher Angelegenheiten in den Fällen der §§ 34 Abs. 1 und 39 Abs. 2 einzusetzen. Dieser Ausschuß setzt sich aus einem Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen, zwei Vertretern des Österreichischen Arbeiterkammertages, zwei Vertretern des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, zwei Vertretern der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, einem Vertreter der Vereinigung Österreichischer Industrieller und einem Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zusammen. Im Falle des § 39 Abs. 2 ist auch ein Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie beizuziehen. Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik und die von ihm eingesetzten Ausschüsse werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung einberufen.“

22. Nach § 45 sind als §§ 45 a und 45 b mit nachstehender Überschrift einzufügen:

„Mitwirkung der Dienstgeber

§ 45 a. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik auf Grund besonderer arbeitsmarktpolitischer Erfordernisse für bestimmte örtliche oder fachliche Bereiche und für eine bestimmte Dauer durch Verordnung festlegen, daß Dienstgeber das nach dem Standort des Betriebes zuständige Arbeitsamt durch schriftliche Anzeige zu verständigen haben, bevor sie den Beschäftigtenstand

- a) in Betrieben mit in der Regel mindestens 100 Dienstnehmern um mindestens 5 v. H. und
- b) in Betrieben mit in der Regel mindestens 1 000 Dienstnehmern um mindestens 50 Dienstnehmer

innerhalb von vier Wochen verringern. Die Verordnung hat vorzusehen, innerhalb welcher Frist vor Beendigung des Dienstverhältnisses das Arbeitsamt zu verständigen ist. Die auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften bereits bestehenden Verpflichtungen dieser Art für Dienstgeber bleiben unberührt.

§ 45 b. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik auf Grund besonderer arbeitsmarktpolitischer Erfordernisse für bestimmte örtliche oder fachliche Bereiche und für eine bestimmte Dauer durch Verordnung festlegen, daß Dienstgeber die bei ihnen vorhandenen offenen Arbeitsplätze, Lehrstellen und sonstigen Ausbildungsplätze dem nach dem Standort des Betriebes zuständigen Arbeitsamt zur Erfüllung der den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben zu melden haben. Die auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften bereits bestehenden Verpflichtungen dieser Art für Dienstgeber bleiben unberührt.

(2) Arbeitsplätze, Lehrstellen und sonstige Ausbildungsplätze gelten nicht als offen im Sinne des Abs. 1, wenn sie

- a) voraussichtlich mit Personen besetzt werden, die bereits in einem Dienstverhältnis zum betreffenden Dienstgeber stehen, oder
- b) auf Grund einer durch Rechtsvorschriften geregelten Personalplanung festgelegt, jedoch zur Einziehung vorgesehen sind.“

23. § 48 hat zu lauten:

„§ 48. (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes werden, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen von 5 000 S bis 20 000 S, im Wiederholungsfalle von 10 000 S bis 40 000 S bestraft.

(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes — VStG 1950, BGBl. Nr. 172) für Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 beträgt sechs Monate.

(3) Die Eingänge aus den gemäß Abs. 1 verhängten Geldstrafen fließen dem Reservefonds gemäß § 64 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 zu.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich Art. I Z. 4 (§ 6 Abs. 1) der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung,
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

(3) Mit der Wahrnehmung der sich aus Art. I Z. 7 bis 21 ergebenden Rechte des Bundes als Träger von Privatrechten sind betraut:

1. hinsichtlich Art. I Z. 18 (§ 34 Abs. 1) der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich Art. I Z. 21 (§ 39 Abs. 2) der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie und
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

Kirchschläger

Häuser Sinowatz Androsch Weihs

389. Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert wird (24. Opferfürsorgegesetznovelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 29/1948, 218/1948, 58/1949, 198/1949, 214/1950, 160/1951, 8/1952, 180/1952, 109/1953, 173/1954, 186/1955, 77/1957, 289/1959, 101/1961, 18/1962, 91/1962, 175/1962, 218/1962, 255/1963, 323/1963, 307/1964, 83/1965, 8/1967, 259/1967, 205/1969, 352/1970, 164/1972, 327/1973, 329/1973 und 93/1975 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Im § 1 hat Abs. 6 zu lauten:

„(6) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann auf Antrag der Opferfürsorgekommission (§ 17)

der Bundesminister für soziale Verwaltung die Nachsicht von den in Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Voraussetzungen erteilen.“

2. Im § 11 hat Abs. 5 zu lauten:

„(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- a) anspruchsberechtigte Opfer ... S 3 715,—,
- b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene S 3 260,—,
- c) anspruchsberechtigte Opfer, die für einen Ehegatten zu sorgen haben oder für eine Lebensgefährtin sorgen S 4 660,—.

An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1977 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11 a vervielfachten Beträge.“

3. Im § 11 hat Abs. 6 zu lauten:

„(6) Witwen, Lebensgefährtinnen und Waisen nach Opfern, die unmittelbar vor dem Tod im Bezug einer Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. gestanden sind, erhalten, ohne daß ein Anspruch auf Zuerkennung einer Amtsbescheinigung gegeben ist, Hinterbliebenenrente gemäß Abs. 3 und Unterhaltsrente gemäß Abs. 5.“

4. Im § 11 hat Abs. 12 zu lauten:

„(12) Empfänger einer Unterhaltsrente, die keinen Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage (§§ 18, 19 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957) haben, und Empfänger einer Beihilfe (Abs. 7) erhalten, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe bedürfen, eine Zulage in der Höhe des gemäß § 105 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß. Auf diese Zulage sind Leistungen der gleichen Art, auf die Empfänger einer Unterhaltsrente oder Beihilfe auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen Anspruch haben, anzurechnen. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften über Sozialhilfe, Behindertenhilfe oder Blindenbeihilfen wegen Hilflosigkeit (Pflegebedürftigkeit), Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden. Blinden, welche die vorangeführten Voraussetzungen erfüllen, ist die Hilflosenzulage in doppelter Höhe des gemäß § 105 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß zu leisten. Als

blind gilt, wer nichts oder nur so wenig sieht, daß er sich in einer ihm nicht ganz vertrauten Umwelt allein nicht zurechtfinden kann.“

5. Im § 11 c hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Mitglieder der Rentenkommissionen werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung bestellt. Jede Rentenkommission besteht aus acht Mitgliedern und der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern. Je zwei Mitglieder (deren Stellvertreter) sind vom Landeshauptmann und von der zuständigen Finanzlandesdirektion vorzuschlagen. Von den weiteren Mitgliedern, die dem Personenkreis des § 1 dieses Bundesgesetzes anzugehören haben, sind je ein Mitglied (dessen Stellvertreter) von den Landesleitungen der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, des Bundesverbandes österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband) und von der örtlich zuständigen Israelitischen Kultusgemeinde vorzuschlagen.“

6. Im § 17 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Opferfürsorgekommission besteht aus acht Mitgliedern. Den Vorschlag für die Bestellung erstatten für:

- a) je zwei Mitglieder (deren Stellvertreter) der Bundesminister für soziale Verwaltung und der Bundesminister für Finanzen aus dem Stand ihrer Beamten;
- b) je ein Mitglied (dessen Stellvertreter) aus dem Personenkreis des § 1 dieses Bundesgesetzes die Bundesleitungen der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, des Bundesverbandes österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband) und der Bundesverband der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs.“

Artikel II

Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Grund eines Vorschlages der Österreichischen Volkspartei, der Sozialistischen Partei Österreichs und der Kommunistischen Partei Österreichs bestellten Mitglieder (Stellvertreter) der Rentenkommissionen (§ 11 c) und der Opferfürsorgekommission (§ 17) gelten als nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bestellt.

Artikel III

(1) Die Z. 2 und 3 des Art. I treten mit 1. Jänner 1977, alle übrigen Bestimmungen mit 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Kirchschläger
Häuser